

Checkliste Veranstalter

für künstlersozialabgabepflichtige Entgelte nach § 25 KSVG

Thema	Sachverhalt	Abgabe- pflicht	Bemerkungen
Künstler/Publizisten	hauptberuflich tätig	ja	
	nebenberuflich tätig	ja	z. B. Schüler, Rentner, Beamte
	nicht über die KSK versichert	ja	gem. § 25 Abs. 1 S. 1 KSVG
	im Ausland lebend oder tätig	ja	wenn die Möglichkeit der Nutzung der Leistung/des Werkes im Inland nicht ausgeschlossen ist BSG-Urteil v. 18.09.08, B 3 KS 4/07 R
Rechtsformen	Einzelunternehmen	ja	
	Personengesellschaften z. B. GbR, Partnergesellschaft	ja	
	Personenhandelsgesellschaften z. B. OHG, KG, GmbH & Co. KG	nein	BSG-Urteil v. 12.08.10, B3 KS 2/09 R BSG-Urteil v. 16.07.14, B3 KS 3/13 R
	juristische Personen z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG, e. V., Körperschaften	nein	
Honorarformen	Entgelte, Gagen, Honorare etc.	ja	
	Sachleistungen	ja	z. B. geldwerter Vorteil
	Pauschalhonorare	ja	
	Ausfallhonorare	ja	wenn eine Leistung erbracht, jedoch nicht genutzt wurde
	Stipendien	nein/ja	abgabepflichtig nur, wenn eine Verpflichtung zur Gegenleistung besteht
	Zahlungen an Erben	nein/ja	abgabepflichtig nur, wenn die konkrete Forderung, die der Zahlung zugrunde liegt, noch zu Lebzeiten des Künstlers/der Künst- lerin entstanden ist
	Übungsleiterpauschale n. § 3 Nr. 26 EStG	nein	gem. § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KSVG
	steuerfreie Aufwandsentschädigungen	nein	gem. § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KSVG
	Zahlungen an Verwertungsgesellschaften	nein	z. B. GEMA, VG Wort, VG Media § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 KSVG
	Tantieme	ja	
	Lizenzen	ja	
	Urheberrechtsvergütung	ja	
	Wiederholungshonorar	ja	
	Buy-Out (Nutzungsrechte)	ja	
	"Ausländersteuer"	ja	gem. § 50a EStG
Nebenkosten Nebenleistungen	Nebenkosten: z.B. Material-, Transport- und Telefonkosten, <u>alle</u> Kosten für Assistenten	ja	gem. § 25 Abs. 2 S. 1 KSVG, sofern sie dem Künstler vergütet werden
	Nebenleistungen: z.B. (Musik- oder Licht-) Anlagen zur Durchführung einer Veranstal- tung		
Ausnahmen:	Umsatzsteuer	nein	soweit gesondert ausgewiesen
	Reisekosten gem. § 3 Nr. 16 EStG	nein	gem. § 1 Nr. 1 KSV-Entgeltverordnung
	o Fahrtkosten	nein	wenn es sich um gesondert ausgewiesene Fahrtkosten pro Kilometer im Rahmen der steuerlichen Grenzen handelt (max. 30 Cent)
	o Verpflegungsmehraufwendungen	nein	
	o Übernachtungskosten	nein	bei nachgewiesenen Aufwendungen
	Druckkosten	nein	allerdings nur, wenn sie <u>gesondert</u> ausgewiesen sind
	Bewirtungskosten	nein	gem. § 1 Nr. 2 KSV-Entgeltverordnung

Checkliste Veranstalter - Stand: 09.2022

Seite 1 von 3

Thema	Sachverhalt	Abgabe- pflicht	Bemerkungen
Eigenwerbung	z.B. Flyer, Kataloge, Webdesign	ja	Unabhängig von der Häufigkeit; 450 €- Bagatellgrenze gilt hier nicht! BSG-Urteil v. 31.08.00, B 3 KR 27/99 R
Veranstaltungen	öffentlich	ja	z. B. Vorträge
· cranotaituiigeii	nicht öffentlich	nein	z. B. interne Betriebsfeier <u>nur für Mitarbeiter</u> und ggf. deren Angehörige
Besondere Sachverhalte	Ausfallhonorare als Vertragsstrafe	nein	Wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet, der Künstler aber dennoch einen vertraglichen Anspruch auf eine (teilweise) Zahlung des Honorars hat, so unterliegt die Zahlung nicht der Abgabepflicht, weil in diesen Fällen keine künstlerische Leistung erbracht worden ist. Wenn die künstlerischen Leistungen für einen inländischen Veranstalter erbracht
	Zahlungen an ausländische Agentu- ren/Produktionsgesellschaften	ja	einen inlandischen Veranstalter erbracht worden sind, unterliegen die Zahlungen, die hierfür an eine ausländische Agentur gezahlt worden sind, der Abgabepflicht (§ 25 Abs. 1 S. 2 KSVG). Hierbei ist es unerheblich, ob die ausländische Agentur/Produktionsgesellschaft eine Einzelfirma oder eine juristische Person (z.B. Ltd., Inc.) ist. Sofern der inländische Veranstalter keine Kenntnis über die Höhe der von der ausländischen Agentur/Produktionsgesellschaft an die Künstler gezahlten Entgelte hat, muss ggf. eine Schätzung vorgenommen werden. KSK-Praxis ist hier, dass 25% der Bruttoeinnahmen, die mit der Veranstaltung erzielt wurden, als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Sofern es die Umstände des jeweiligen Einzelfalls ermöglichen, einen geeigneteren Schätzwert zu ermitteln, ist dieser vorzuzuziehen. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 14.01.2010, L 9 KR 142/03 BSG-Urteil v. 20.04.1994, 3/12 RK 31/92
	Veranstaltungen im Ausland	nein/ja	Entgelte, die im Rahmen von Veranstaltungen im Ausland gezahlt werden, unterliegen nur dann nicht der Abgabepflicht, wenn eine spätere Verwertung im Inland ausgeschlossen ist. BSG-Urteil v. 18.09.2008, B 3 KS 4/07 R
	Probenhonorare	ja	Honorare für Proben unterliegen unabhängig davon, ob diese Proben im In- oder Ausland stattfinden, der Abgabepflicht, da eine spätere Verwertung im Inland zumindest nicht ausgeschlossen ist.
	Agenturgeschäfte (Eigen-, Vertretungs- und Vermittlungsgeschäfte)	ja/nein	BSG-Urteil v. 18.09.2008, B 3 KS 4/07 R Siehe anliegende <u>Übersicht</u>

Übersicht:









